

23.11.2021

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/13800  
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien  
Drucksache 17/15558

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden die Worte „sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 4 werden am Ende folgende Sätze angefügt:  
„Daneben muss das Land die den Bildungsträgern grundlegend aufzugebene musisch-ästhetische Bildung in den Schulen sichern. Die Kooperationen zwischen Schule und schulbezogenen Programmen koordinieren Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten.“
3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

## **„Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen**

(1) Ziel der Landesförderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Kulturlebens in ländlichen Räumen.

(2) Das Land unterstützt flächendeckend Einrichtungen der Kulturpflege in ländlichen Räumen.

(3) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kunst, Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen. Ausdrücklich umschließt dies die Breiten- und Laienkultur, sowie Chöre.

(4) Das Land initiiert und unterstützt nachhaltige Mobilitätskonzepte, besonders in ländlichen Räumen.

(5) Das Land unterstützt den Transfer, die Kooperation und die Vernetzung zwischen und untereinander von Kulturschaffenden und den Kultureinrichtungen zwischen dem ländlichen und urbanen Raum.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10 Teilhabe, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit**

(1) Das Land fördert den ungehinderten und barrierefreien Zugang zu Kunst und Kultur. Ziel ist dabei, geeignete Zugänge und Chancengleichheit für alle in Wahrnehmung und Gestaltung von Kunst und Kultur herzustellen.

(2) Das Land entwickelt geeignete Förderinstrumentarien, um der Diversität der Gesellschaft im kulturellen Leben gerecht zu werden. Dies gilt verbindlich und insbesondere bei der Fördermittelvergabe, bei Förderrichtlinien, bei Besetzungen von Gremien und Jurys, der Wahrnehmung von Führungsaufgaben sowie bei der Unterstützung und Sichtbarmachung vielfältiger künstlerischer Perspektiven.

(3) Das Land fördert die Geschlechtergerechtigkeit. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Land sorgt für geeignete Projekte, Beratungs- und Kontrollangebote sowie Hilfestellen bei rassistischer Diskriminierung, sexualisierter Gewalt, Mobbing und Stalking.“

5. In § 13 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder politischen“ gestrichen.

6. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze zu beachten. Sie folgt einem Katalog von Empfehlungen, die das für Kultur zuständige Ministerium mit Kulturverbänden entwickelt. Liegen keine Empfehlungen vor, dann wird § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, entsprechend angewendet.“

7. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Stabilisierung, Weiterentwicklung und Professionalisierung von soziokulturellen Zentren wird die Projektförderung ergänzt durch kontinuierliche Betriebskosten-, Personal- und Programmzuschüsse.“

8. In § 28 werden folgende Sätze angefügt:

„Insbesondere ist auf sexualisierte Gewalt, Ausnutzen von Machtstrukturen zum Zwecke des Erhalts sexueller Zuwendungen, Mobbing, Stalking und ähnliche Formen der Unterdrückung zu achten und sofort zu reagieren. Es gilt zusätzlich, regelmäßige und verbindliche Schulungen für Aufsichtsorgane, Entscheidungsgremien oder Jurys unter den Gesichtspunkten von Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Antidiskriminierung anzubieten.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:
- „(3) Schreibförderung zum literarischen, bzw. kreativen Schreiben ist ein wichtiger Baustein der kulturellen Bildung, der literarischen Nachwuchsgewinnung und Ausbildung. Das Land unterstützt daher flächendeckend Bibliotheken und andere Einrichtungen, die ortsnahe Angebote zur Schreibförderung machen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Land entwickelt und fördert die akademische Ausbildung der Literatur.“
10. In § 43 wird folgender Satz angefügt:
- „Die im Rahmen der Landesoffensive für öffentliche Musikschulen gewährte Förderung wird unbeschadet der vorstehenden Regelungen fortgesetzt.“
11. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Fördervolumen der nicht-projektbezogenen Förderung im Sinne von § 43 Satz 1 bleibt unabhängig von der projektbezogenen Förderung mindestens in dem Umfang erhalten, den es bei Inkrafttreten des Gesetzes hatte.“
12. In § 49 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Fachstelle koordiniert bei gemeinsamer Erwerbung von digitalen Inhalten. Die Fachstelle kann Landeslizenzen erwerben und den öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung stellen. Die Fachstelle erarbeitet und aktualisiert einen Bibliotheksentwicklungsplan.“
13. In § 52 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Zu den Aufgaben zählt des Weiteren die Einrichtung einer vom Land getragenen Landesspeicherbibliothek.“
14. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie sind durch das Land in allen Einrichtungen und in ausreichendem Maße zu fördern.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Musikbibliotheken und Musikabteilungen öffentlicher Bibliotheken unterstützen mit ihren Beständen die praktische Musikausübung, das aktive Hören von Musik und das Lernen über Musik.“
15. Teil 6 mit den §§ 63 bis 65 wird gestrichen.
- Teil 7 wird zu Teil 6 und die §§ 66 bis 68 werden zu §§ 63 bis 65.

**Begründung im Allgemeinen:**

Die Anhörungen zum Gesetzentwurf im Ausschuss für Kultur und Medien haben deutlichen Änderungsbedarf an dem Entwurf der Regierung aufgezeigt.

Obwohl das federführende Ministerium für Kultur und Wissenschaft seit mehr als 4 Jahren an dem Gesetzentwurf gearbeitet hat, ist es nicht gelungen einen in den wichtigen und zentralen Punkten konsensfähigen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Ein Kulturgesetzbuch, das seinen eigenen hohen Ansprüchen gerecht werden will, muss daher die berechtigte Kritik und die Verbesserungsvorschläge der Sachverständigen aus den Anhörungen ernstnehmen und umsetzen. Parteipolitische Interessen dürfen hier keine Rolle spielen. Das Kulturgesetzbuch muss ein Gesetz für die Kunst- und Kulturszene in Nordrhein-Westfalen sein.

Daher muss der Entwurf in folgenden Kernpunkten geändert werden:

1. Der Entwurf der Landesregierung beinhaltet zu viele deskriptive Passagen ohne konkreten Regelungsgehalt.
  - a. Bsp.: § 7 (1): Hier wird Kulturelle Bildung beschrieben, Definitionsansätze aufgelistet, jedoch wenig geregelt. So etwas gehört höchstens in Ausführungsbestimmungen, aber nicht in ein Gesetz.
  - b. Bsp.: § 6 (4) Satz 1: „Die Digitalisierung dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes und dessen Erforschung durch Schonung der Originale“. Ein derartiger Hinweis wäre, wenn überhaupt, verbunden mit einer Regelung, eher im Bereich des Kulturellen Erbes in § 4 aufzuweisen.
  - c. Bsp.: § 53: Hieraus ergeben sich keine ableitbaren Regeln oder Unterstützungen.
  - d. Oftmals werden Aufgabenbereiche anderer, bzw. deren Wahrnehmung aufgelistet. Dies sind eher Grußadressen, anstatt eine im Gesetz zu erwartende Norm.
  - e. Bsp.: § 12. Wenn der Gesetzgeber hier einen Regelungsgehalt begründen möchte, dann müsste eine anderweitige Formulierung her. Diese könnte z.B. lauten: „Das Land kann kooperativ mit Kirchen und Religionsgemeinschaften, als unverzichtbaren Trägern des kulturellen Erbes und Anbietern kultureller Infrastruktur besonders im ländlichen Raum, gemeinsam Verantwortung wahrnehmen.“
2. Zu Beginn des Gesetzes wird von einer sollens- oder könnens-Bekundung von Kunst und Kultur abgesehen und als Tatsachenbehauptung dargestellt. Gleichzeitig geht es dann weiter mit Aufgaben, welche andere Träger haben.

In einem Landesgesetz kann man erwarten, dass zunächst das Land seine eigenen Aufgaben und Verpflichtungen darstellt.

3. Zahlreiche Formulierungen weisen auf Kausalzusammenhänge hin, die schlicht nicht bestehen.
  - a. Bsp.: § 1 (3) Satz 3: „Kunst und Kultur zu pflegen, heißt diese Freiheit anzuerkennen.“ Dies ist falsch. Der Gesetzgeber kann höchstens ein Förderkriterium formulieren, z.B.: „Bei der Förderung und Pflege gilt es diese Freiheit anzuerkennen.“

D.h.: Förderung und Pflege bedeuten an sich als Tätigwerden des Gesetzausführenden nicht automatisch die zugrunde zu legende Anerkennung der Freiheit. Erst die normative Zuschreibung der Haltung als Förderbedingung macht dies.

- b. Bsp.: § 2 (1) Satz 2: Das Momentum der „Aneignung“ kann der Gesetzgeber nicht regeln. Er kann Rahmenbedingungen schaffen, aber nicht die persönliche Form der Aneignung eines Menschen.
4. Bezüglich der Eintritte ist die Formulierung „sozial verträglich“ (§39 Absatz 1 Museumsbesuch) (wie in so vielen anderen Zusammenhängen auch) schief. Es geht um kostenreduzierte oder freie Eintritte.

Besser wäre hier:

„Das Land bekennt sich zum Wert gesellschaftlicher Teilhabe und unterstützt die sich an Armutsbedingungen in unserer Gesellschaft orientierten Preisgestaltung von Eintrittsgeldern und den Abbau von Armuts- und/oder Bildungsbarrieren.“ Das gilt zunächst für alle vom Land getragenen oder mitgetragenen Einrichtungen und nicht nur für Museen.

5. Streichung von allen Quellenhinweisen, die sich auf das Internet beziehen. Diese können gerne in Ausführungsbestimmungen aufgeführt werden.
6. Der Teil zum Archivwesen ist komplett zu streichen. Hier wird ein paralleles Gesetzesvolumen eingefügt, welches in Teilen Widersprüchlichkeiten aufweist. Es ist notwendig für den Rechtsanwender Klarheit zu erreichen. Konkurrierende Gesetzgebung ist zu vermeiden. Auch zeigt sich hier der Bruch im Vorhaben, Rechtsnormen für Kunst und Kultur umfassend in einem Gesetz zu regeln, mehr als deutlich.
7. Vereinzelte Sätze sind unklar und unscharf. Entweder entfalten sie keinerlei Gewicht, sind für den Rechtsanwender nicht greifbar oder für das Ministerium je nach Haltung frei interpretierbar.

Bsp.: § 11 (2): „Soziale Nachhaltigkeit muss insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden.“

Es stellt sich die Frage wer hier die Adressaten sind und was ist mit sozialer Nachhaltigkeit gemeint ist.

8. Einzelne Sätze lösen Notwendigkeiten bei anderen Trägern aus. Ist dies beabsichtigt und wird hier auch eine Förderung begründet?

Bsp.: § 39 (3): „Die Anfertigung von Fotoaufnahmen von eigenen Sammlungsgegenständen aus den Dauerausstellungen der Museen ist für private Zwecke zu gestatten.“

Offene Fragen: Welche Gegenstände sind hier gemeint? Was ist, wenn eigene Sammlungsgegenstände im Rahmen von Einzelausstellungen zu sehen sind? Werden diese Gegenstände bezeichnet werden müssen? Begründet sich hier eine Fördermöglichkeit für Museen, die nicht in Trägerschaft des Landes sind?

9. Die Regelweiten sind je nach Sparten deutlich unterschiedlich und zum Teil nicht verständlich. Entweder weist das Gesetz enorm weite Regelungen auf oder es bleibt sehr allgemein und verweist auf untergesetzliche Regelungen. Unverständlich sind zudem die Grenzen des Gesetzes. Hier herrscht keine Klarheit. Entweder gibt es die

Regelungen im Gesetz oder in Richtlinien oder in beidem. Die Trennschärfe muss deutlicher und verständlicher dargestellt werden.

Bsp.: § 43: Hier werden in § 44 sehr eng gezogene Förderkriterien beschrieben. Zusätzlich soll es aber noch weitere Fördervoraussetzungen nach § 43 geben.

Offene Frage: Warum wird das Musikschulwesen im Gesetz aufgenommen, wenn es inhaltlich unbestimmt noch umfangreicher untergesetzlich geregelt werden kann?

### **Begründung im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1:**

##### **Zu 1.**

##### **§ 1 Grundsätze**

Diese Freiheit umfasst auch das grundsätzliche Recht Kulturelle Bildung überhaupt anzubieten. Somit kann es auch nicht mehr Teil von untergesetzlichen Regelungen, Kontrakten, etc. sein. Gerade hier sollte der Fördermittelgeber nicht darauf verzichten, Kulturelle Bildung als Verbindlichkeit zu fordern (z.B. Theater- und Orchesterpakt).

##### **Zu 2.**

##### **§ 7 Kulturelle Bildung**

Kulturelle Bildung an Schulen ist zusätzlich zur grundlegenden Vermittlungspflicht der Bildungsträger enorm wichtig. Dies kann und sollte in enger Kooperation mit den Kulturinstitutionen und Künstlern/-innen vor Ort geschehen. Hierzu sind Planungsmöglichkeiten in den Bildungseinrichtungen zu schaffen. In Zeiten des Lehrermangels müssen die Lehrkräfte entlastet werden, ohne zu Lasten dieser Aufgaben. Daher werden diese wichtigen Aufgaben der Verzahnung und Vernetzung Schulverwaltungsassistenten übertragen.

##### **Zu 3.**

##### **§ 8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen**

Hier würde der Gesetzgeber jenseits der Zielbenennung einen wesentlichen Beitrag zur tatsächlichen Versorgung des ländlichen Raumes leisten und Instrumentarien benennen.

##### **Zu 4.**

##### **§ 10 Zugang, Teilhabe und Diversität**

Unterschied zwischen Regelungsgehalt und Absichtserklärung und Beschreibung. Um der Diversität gerecht zu werden bedarf es mindestens Personen, Haltungen und Programme. Diese gilt es zu fördern. Dies allgemein von Zugängen abhängig zu machen, ist zu unbestimmt.

##### **Zu 5.**

##### **§ 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung**

Vorsicht beim Begriff der „Politischen Anschauungen“. Es gibt selbstverständlich politische Anschauungen, welche dazu führen, dass die betreffenden Personen durch die öffentliche Hand nicht gefördert, veröffentlicht, aufgeführt, etc. werden. Extreme Positionen in der Kunst werden i.d.R. nicht verboten (d.h. es wird ihnen bestenfalls gewährt), der Staat beteiligt sich aber mitnichten an einer „Ermöglichung“, also kein Ankauf, keine Förderung, keine Stipendien, keine Präsentation.

**Zu 6.****§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern**

Bei zahlreichen Entlohnungen kann das Mindestlohngesetz nicht angewendet werden, da Kunst nicht nach Zeitumfängen der Präsentation entlohnt werden kann, sondern umfangreichere Erarbeitungsschritte auch preislich hinzugefügt werden müssen.

**Zu 7.****§ 18 Soziokultur**

Soziokulturelle Zentren sind ein wesentlicher Bestandteil der Kultur- und Demokratieförderung und sollten daher jenseits von Projektförderung auch umfangreiche in ihrem Grundbestand gesichert werden.

**Zu 8.****§ 28 Compliance**

Compliance an sich drückt im Wort nicht aus, um was es im Kern geht – Abwesenheit von ungerechtfertigtem Machtmissbrauch, der in Forderungen und Erwartungen nach sexuellen Leistungen der vermeintlich Schwächeren mündet.

**Zu 9.****§ 36 Literatur**

Weder ist Schreibförderung von der Begabung abhängig zu machen, noch kann es an der Mobilität oder Entfernung zum Angebot liegen, dass literarisches Schreiben kein ähnlich starkes und selbstverständliches Angebot wie im Bereich von Musik oder bildender Kunst aufweist. Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Förderwille des Landes zur Ausbildung von Schriftstellern/-innen, ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern (z.B. angelsächsischen), zum Tragen kommt.

**Zu 10.****§ 43 Öffentliche Musikschulen**

Sicherung des Status Quo, um durch das Gesetz die Lage nicht zu verschlechtern.

**Zu 11.****§ 44 Förderung von Musikschulen**

Sicherung des Status Quo, um durch das Gesetz die Lage nicht zu verschlechtern.

**Zu 12.****§ 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken**

Hier würde durch übergeordnete Koordination und Aufgabenwahrnehmung ein immenser Benefit entstehen.

**Zu 13.****§ 52 Landesbibliotheken**

Klare Benennung der Aufgabe.

**Zu 14.**

**§ 54 Weitere Bibliotheken**

Klare Benennung der Aufgabe.

**Zu 15.**

**Teil 6 Archive**

Es besteht bereits ein Archivgesetz. Parallelstrukturen sollten vermieden werden.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Eva-Maria Voigt-Küppers  
Andreas Bialas

und Fraktion